



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

16. August 2018

42. Jahrgang / Nr. 30

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

151. Warnung vor treibenden Bäumen in der Oste
152. Dritte Satzung vom 23. März 2018 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2018

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Östlich der B 73“

154. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis, über den Bebauungsplan Nr. 29 „Westlich der Bahnhofstraße, Teil 2“

155. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven vom 01. August 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

151.

WARNUNG

vor treibenden Bäumen in der Oste

Auf Grundlage des § 13 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Befahren der Oste (OsteVO) vom 31. Mai 2010 (Nds. MBl. Nr. 22/2010 S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (Nds. MBl. Nr. 25/2011 S. 469), ergeht seitens des Landkreises Cuxhaven als zuständige schiffahrtspolizeiliche Behörde folgende Warnung:

Im Fahrwasser der Oste ist mit treibenden Bäumen zu rechnen, die überwiegend aus den ausgedeichten Pütten abgeschwemmt werden. Diese Bäume sind an der Wasseroberfläche nur schwer auszumachen. Kollisionen mit Wasserfahrzeugen sind nicht auszuschließen.

Aufgrund der von den treibenden Bäumen ausgehenden potentiellen Gefahr sind die Führerinnen und Führer von auf der Landeswasserstraße Oste verkehrenden Wasserfahrzeugen bis auf weiteres angehalten, besondere Aufmerksamkeit und Umsicht walten zu lassen, das vor dem Wasserfahrzeug liegende Fahrwasser genau zu beobachten und insbesondere auf treibende Baumstämme zu achten, die Geschwindigkeit der Gefährdungslage anzupassen.

Cuxhaven, den 16. August 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisträtin

152.

DRITTE SATZUNG

vom 23. März 2018 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe vom 20. Dezember 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 6/1996 vom 08. Februar 1996 S. 67 lfd. Nr. 65), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung vom 22. März 2017 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 11/2018 vom 05. April 2018 S. 50 lfd. Nr. 51), zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe, hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in seiner Sitzung am 23. März 2018 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe vom 20. Dezember 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven Nr. 6/1996 vom 08. Februar 1996 S. 67 lfd. Nr. 65), wird wie folgt geändert:

- § 10 – Aufgaben des Verbandsausschusses Ziff. 13 erhält folgende Fassung:
 - Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Krediten von mehr als 2.000 €.
- Anlage II (Verzeichnis der Verbandsanlagen) zu § 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe vom 20. Dezember 1995 erhält folgende Fassung:

Anlage II

zu § 4 Absatz 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe
(Verzeichnis der Verbandsanlagen)

Verbandsgewässer

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in m
1	Alle Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Wersabe ausschließlich des alten Sielfleths (Gemeinde Sandstedt)			
2	Abzugsgraben im Uthleder Pohlsmoor	Südecke des Flurstücks 245/1, Flur 3, Gemarkung Uthlede	Gewässer II. Ordnung Nr. 52 Randgraben Uthlederberg	997
3	Randgraben Uthlederberg	Wersabeer Helmer	Beginn des Gewässers II. Ordnung Nr. 52 Randgraben Uthlederberg	152
			Gesamt	1.149

Bauwerke für die Be- und Entwässerung

- Lfd. Nr. Bezeichnung / Lage
- 4 Stauanlage im Schmorweidenfleth
 - 5 Stau im Warfkamp zwischen Bahr und Timm
 - 6 Durchlass nordöstliche Ecke des Flurstücks 94/95, Flur 7, Gemarkung Wersabe an der Kreisstraße
 - 7 Durchlass in der Ackenhelmer im Zuge des Gewässers II. Ordnung Nr. 43 Oestrichfleth
 - 8 Stauanlage im Grenzgraben zwischen den Flurstücken 81 und 82, Flur 11, Gemarkung Wersabe kurz vor der Einmündung in das Gewässer II. Ordnung Nr. 37 Neuer Indiekkanal
 - 9 Stauanlage im Grenzgraben zwischen den Flurstücken 77 und 78, Flur 11, Gemarkung Wersabe kurz vor der Einmündung in das Gewässer II. Ordnung Nr. 37 Neuer Indiekkanal
 - 10 Verwallung an der Westseite des Neuen Indiekkanals von der Offenwarder Helmer bis zum Oestrich
 - 11 Verwallung an der Ostseite des Neuen Indiekkanals von der Offenwarder Helmer bis zum Oestrich
 - 12 Bewässerungssiel im Weserdeich bei der ehemaligen Schule
 - 13 Bewässerungssiel im Weserdeich beim Alten Sielfleth

Wege

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in m
14	Darrkampshelmer	Südostecke des Flurstücks 13, Flur 11, Gemarkung Wersabe	Wersabeer Helmer	780
15	Langkampshelmer	Südwestecke des Flurstücks 44, Flur 11, Gemarkung Wersabe	Wersabeer Helmer	840
16	Rüschkampshelmer	30 m südlich Offenwarder Helmer	Wersabeer Helmer	960
17	Moorhelmer-Nord	Offenwarder Helmer	Wersabeer Helmer	1.050
18	Unterer Moor-deich-Nord	Offenwarder Helmer	Wersabeer Helmer	1.040
19	Hungerkampshelmer	Südwestecke des Flurstücks 29, Flur 14, Gemarkung Wersabe	Wersabeer Helmer	1.010
20	Redelkampshelmer	Östlich	Wersabeer Helmer	1.070
21	Klärkampshelmer	Östlich	Wersabeer Helmer	1.010
22	Ackenhelmer	Östlich	Wersabeer Helmer	980

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in m
23	Moorhelmer Süd	Östlich	Wersabeer Helmer	970
24	Unterer Moor-deich-Süd	Nordostgrenze des Flurstücks 24, Flur 13, Gemarkung Wersabe	Wersabeer Helmer	710
25	Ooberer Moor-deich-Süd	Nordgrenze des Flurstücks 79, Flur 13, Gemarkung Wersabe	Wersabeer Helmer	665
26	Ooberer Moor-deich-Nord	Offenwarder Helmer	Wersabeer Helmer	1.020
			Gesamt	12105

Bauwerke in den Wegen

- Lfd. Nr. Bezeichnung / Lage
- 27 Nördlicher Durchlass im Zuge der Hungerkampshelmer
 - 28 Südlicher Durchlass im Zuge der Hungerkampshelmer
 - 29 Nördlicher Durchlass im Zuge der Klärkampshelmer
 - 30 Südlicher Durchlass im Zuge der Klärkampshelmer
 - 31 Durchlass zwischen Kirche und Hahlbom
 - 32 Durchlass zwischen Kirche und Morisse

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Datum ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandstedt, den 23. März 2018

Wasser- und Bodenverband
Wersabe
Morisse
Verbandsvorsteher

Die am 23. März 2018 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 1995 ist am 16. August 2018 unter dem Az.: 66.36.10-96 0001 gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. August 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisträtin

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

153.

SATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet östlich der B 73“

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet östlich der B 73“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB im Bauamt der Samtgemeinde Land Hadeln, Hauptstr. 40, Raum 6, 21775 Ihlienworth während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet östlich der B 73“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, den 07. August 2018

**Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Maik Schwanemann**

154.

SATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis, über den Bebauungsplan Nr. 29 „Westlich der Bahnhofstraße, Teil 2“

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 29 „Westlich der Bahnhofstraße, Teil 2“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung im Bauamt der Samtgemeinde Land Hadeln, Hauptstr. 40, Raum 6, 21775 Ihlienworth während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Westlich der Bahnhofstraße, Teil 2“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, den 07. August 2018

**Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Maik Schwanemann**

155.

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven vom 01. August 2018

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schiffdorf betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen mit folgenden grundsätzlichen Öffnungszeiten:

1. Kindertagesstätte Bramel
Dahlfordel 1
Geöffnet: 07.30 – 16.00 Uhr
2. Kindertagesstätte
„Geeste-Strolche“ Geestenseth
Frelsdorfer Straße 7
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
3. Kindertagesstätte
„Sellster Kinnerhus“ Sellstedt
Zum Krummvordel 10
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
4. Krippe Sellstedt
Beelacker 7
Geöffnet: 07.30 – 15.00 Uhr
5. Kindertagesstätte
„Abenteuerland“ Spaden
An der Arend 9
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
6. Kindertagesstätte
„Lüttje Friesen“ Spaden
Friesenstraße 7
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
7. Kindertagesstätte
„Wehdeler Butscherhaus“ Wehdel
An der Schule 5
Geöffnet: 07.00 – 17.00 Uhr
8. Kindertagesstätte Wehden
Hauptstr. 59
Geöffnet: 07.00 – 16.00 Uhr
9. Hort Schiffdorf
in der Grundschule Schiffdorf Bohlenstraße 9
Geöffnet: 13.00 – 17.00 Uhr

Darüber hinausgehende Angebote werden nachfrage- bzw. bedarfsorientiert eingerichtet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen mit einem eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie erfüllen den Auftrag im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KiTaG).

§ 2 Aufnahme/Abmeldungen

In den Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die selbst und deren Sorgeberechtigte ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben. In den eingerichteten Krippen werden Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Es werden Kinder ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten) sowie von der Einschulung bis zum Ende des Grundschulbesuchs (Hort) aufgenommen.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ersten eines Monats geltend gemacht werden. Aufgrund dessen hat eine Anmeldung spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin zu erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in einem privatrechtlichem Vertragsverhältnis (Betreuungsvertrag).

Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in der Tageseinrichtung der Ortschaft, in der das Kind seinen ersten Wohnsitz hat. Für den Bereich der Krippen

besteht, soweit noch nicht in jeder Ortschaft Krippen eingerichtet wurden, Wahlfreiheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an. Mit der Aufnahmebestätigung der Gemeinde Schiffdorf wird der Betreuungsvertrag geschlossen.

Für die Aufnahme in der Krippe, im Kindergarten und im Hort müssen gesonderte Anträge gestellt werden.

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr (01. August bis 31. Juli) geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Kindertagesstättenjahr.

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird. Das Vertragsverhältnis endet mit Beginn der Schulpflicht (Kindertagesstätte) bzw. mit der Beendigung des Grundschulbesuchs (Hort).

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kindertageseinrichtungen sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a. Schließung an den gesetzlichen Feiertagen.
- b. Betriebsruhe in den Sommerschulferien für die Dauer von drei Wochen. Die Bekanntmachung der Betriebsruhe erfolgt zu Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres durch Aushang.
- c. Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.
- d. Schließung an einem Tag im Jahr für berufliche Fort- und Weiterbildungen (Studientag).
- e. Schließung für dienstliche Veranstaltungen.

Die genauen Termine werden rechtzeitig von der Gemeinde/Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Werden die Kindertagesstätten aus einem der o.g. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4 Ferienbetreuung

Während der Betriebsruhe in den Sommerschulferien wird -soweit ausreichend nachgefragt- in mindestens einer Einrichtung eine Ferienbetreuung angeboten.

Während der Oster-/Herbst- und Sommerferien außerhalb der Betriebsruhe wird in allen Horten eine Vormittagsbetreuung von 07.30 -13.00 Uhr angeboten.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.

Für Grundschüler/innen erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Tageseinrichtung während der Öffnungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer gem. § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten solange nicht besuchen, bis sie nach der schriftlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes ansteckungsfrei sind.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Belehrungen sind von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass Ihr Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, ihr Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Öffnungszeiten notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Betreuungsausschluss

Die Gemeinde Schiffdorf ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Hierzu zählt insbesondere die Missachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung. Bei einem Entgeltrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Nutzungsentgelte

Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein monatliches Nutzungsentgelt erhoben.

Das Entgelt ist ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen Monatsbeiträgen jeweils zum fünften des Monats fällig wird. Es ist daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Entgeltpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtungen der Gemeinde Schiffdorf nutzen. Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind auch Personen entgeltpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für den Besuch der Tageseinrichtungen bis 13.00 Uhr (Halbtagsbetreuung) bzw. 15.00 Uhr (Krippenbetreuung) wird ein Nutzungsentgelt erhoben, gestaffelt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Entgeltpflichtigen unter Berücksichtigung der Personenanzahl im Haushalt (Sozialstaffel). Zu jedem Kindertagesstättenjahr wird das Entgelt im sozial gestaffelten Tarif um 1 € erhöht.

Für den Besuch der Tageseinrichtungen ab 13.00 Uhr (Nachmittags- und Hortbetreuung) sowie die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung in den Schulferien wird folgendes pauschales Entgelt erhoben:

- Nachmittagsbetreuung (Kindergarten)
 - bis 16.00 Uhr = 50 €/mtl.
 - bis 17.00 Uhr = 65 €/mtl.
- Hortbetreuung
 - bis 17.00 Uhr = 50 €/mtl.

Sommerferien:

- Ferienbetreuung (Kindertagesstätte)
(Schließungszeit) = 110 €
- Ferienbetreuung (Hort)
vormittags = 30 €/Woche

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Betreuung im Kindergarten für höchstens acht Stunden beitragsfrei.

Für die Einstufung in die Sozialstaffel gelten folgende Regelungen:

Grundlage für die Einstufung ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres.

Berechnungsgrundlage der Einstufung ist das zu versteuernde Einkommen abzüglich tatsächlich gezahlter Steuern. Im Steuerbescheid ausgewiesene Negativeinkünfte bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Einstufung wird für ein Kalenderjahr festgesetzt. Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten seit dem letzten Steuerbescheid wesentlich verändert, erfolgt eine Einstufung aufgrund der vorgelegten Nachweise.

Liegt ein Einkommensteuerbescheid nicht vor, erfolgt die Einstufung anhand von Einkommensnachweisen der letzten zwölf Monate. Hierbei sind anteilige Einmalzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) zu berücksichtigen. Die auf das Einkommen entrichteten Steuern sowie die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen, werden vom Einkommen abgesetzt.

Die Nettoeinkommengrenzen der Sozialstaffel errechnen sich aus dem doppelten Regelsatz des Haushaltsvorstandes (gekürzt um den enthaltenen Anteil für einmalige Bedarfe in Höhe von 14 %) zzgl. eines Familienzuschlages (Regelsatz Haushaltsangehöriger ab 14. Lebensjahr) der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs plus eine Unterkunftspauschale nach Stufe III des Wohnungsgesetzes. Sie wird jährlich den Steigerungssätzen der Verordnung über die Regelsätze nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs angepasst.

Es erfolgt eine Staffelung in sieben Einkommensgruppen mit einer Steigerung von 256 € je Einkommensstufe.

Bei einer Eigeneinstufung der Entgeltpflichtigen in den Höchstsatz der Sozialstaffel ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht erforderlich.

§ 10 Geschwisterermäßigung

Das Entgelt für die Halbtagsbetreuung ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Entgeltpflichtigen in den Kindertageseinrichtungen um 50 % für jedes weitere Kind.

§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Entgeltpflichtigen haben der Gemeinde

- a. Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, die für die Entgeltfestsetzung erforderlich sind,
- b. Änderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
- c. auf Verlangen der Gemeinde Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.

(2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Tageseinrichtung Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01. August 2017 außer Kraft.

Schiffdorf, den 27. Juni 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
